



## Sicherheitsrat

### Resolution 674 (1990)

29. Oktober 1990

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990 und 670 (1990) vom 25. September 1990,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit des unverzüglichen und bedingungslosen Rückzugs aller irakischen Streitkräfte aus Kuwait und der Wiederherstellung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Kuwaits und der Herrschaft seiner rechtmäßigen Regierung,

*unter Verurteilung* des Vorgehens der irakischen Behörden und Besatzungstruppen, nämlich der Geiselnahme von Staatsangehörigen dritter Staaten und der Mißhandlung und Unterdrückung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, sowie der anderen dem Rat berichteten Maßnahmen, wie der Vernichtung kuwaitischer Bevölkerungsregister, der erzwungenen Ausreise von Kuwaitern, der Umsiedlung der Bevölkerung in Kuwait und der widerrechtlichen Zerstörung und Beschlagnahme von öffentlichem und privatem Eigentum in Kuwait, insbesondere auch von Krankenhausmaterial und -ausrüstung, unter Verletzung der Beschlüsse des Rates, der Charta der Vereinten Nationen, des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup>, des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen<sup>2</sup>, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen<sup>3</sup> und des Völkerrechts,

*mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung* über die Situation der Staatsangehörigen dritter Staaten, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen dieser Staaten, in Kuwait und Irak,

*erneut erklärend*, daß das oben genannte Genfer Abkommen auf Kuwait Anwendung findet und daß Irak als Hohe Vertragspartei des Abkommens verpflichtet ist, allen seinen Bestimmungen uneingeschränkt Folge zu leisten, und daß Irak nach dem Abkommen insbesondere verantwortlich ist für die von ihm begangenen schweren Verletzungen desselben, in gleicher Weise wie Einzelpersonen, die schwere Verletzungen des Abkommens begehen oder anordnen,

<sup>1</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, vol. 75, Nr. 973.

<sup>2</sup> Ebd., Vol. 500, Nr. 7310.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638.

*unter Hinweis* auf die Bemühungen des Generalsekretärs betreffend die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen dritter Staaten in Irak und Kuwait,

*zutiefst besorgt* über die wirtschaftlichen Kosten und die Verluste und das Leid, die Einzelpersonen in Kuwait und Irak als Folge der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstehen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

\*

\* \* \*

*in Bekräftigung* des Zieles der internationalen Gemeinschaft, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dadurch zu wahren, daß sie internationale Streitigkeiten und Konflikte durch friedliche Mittel beizulegen sucht,

*unter Hinweis* auf die wichtige Rolle, welche die Vereinten Nationen und der Generalsekretär bei der friedlichen Lösung von Streitigkeiten und Konflikten im Einklang mit den Bestimmungen der Charta gespielt haben,

*höchst beunruhigt* über die Gefahren der derzeitigen Krise deren Ursachen die irakische Invasion und Besetzung Kuwaits sind, die eine unmittelbare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und in dem Bestreben, eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhüten,

*mit der Aufforderung* an Irak, seinen einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 660 (1990), 662 (1990) und 664 (1990), Folge zu leisten,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die Befolgung seiner Resolutionen durch Irak unter größtmöglicher Zuhilfenahme politischer und diplomatischer Mittel sicherzustellen,

#### A

1. *verlangt*, daß die irakischen Behörden und Besatzungstruppen die Geiselnahme von Staatsangehörigen dritter Staaten, die Mißhandlung und Unterdrückung von Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten sowie alle anderen Maßnahmen, wie insbesondere auch diejenigen, die dem Rat berichtet worden sind und die vorstehend beschrieben werden, welche die Beschlüsse des Rates, die Charta der Vereinten Nationen, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>1</sup>, das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen<sup>2</sup>, das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen<sup>3</sup> und das Völkerrecht verletzen, unverzüglich einstellen und unterlassen;

2. *bittet* die Staaten, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorgelegte gesicherte Informationen über die von Irak begangenen schweren Verletzungen, die in Ziffer 1 genannt werden, zusammenzustellen und diese Informationen dem Rat zur Verfügung zu stellen;

3. *verlangt erneut*, daß Irak seinen Verpflichtungen gegenüber den Staatsangehörigen dritter Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, nach der Charta, dem oben genannten Genfer Abkommen, dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen des Rates sofort nachkommt;

4. *verlangt außerdem erneut*, daß Irak allen ausreisewilligen Staatsangehörigen dritter Staaten, einschließlich des diplomatischen und konsularischen Personals, die sofortige Ausreise aus Kuwait und Irak gestattet und erleichtert;

5. *verlangt*, daß Irak den sofortigen Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser und den grundlegenden Dienstleistungen sicherstellt, die für den Schutz und das Wohlergehen der kuwaitischen Staatsangehörigen und der Staatsangehörigen dritter Staaten in Kuwait und Irak, einschließlich des Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait, notwendig sind;

6. *verlangt erneut*, daß Irak unverzüglich die Sicherheit und das Wohlergehen des diplomatischen und konsularischen Personals und der diplomatischen und konsularischen Räumlichkeiten in Kuwait und in Irak gewährleistet und nichts unternimmt, um die diplomatischen und konsularischen Vertretungen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, was auch den Verkehr mit ihren Staatsangehörigen und den Schutz deren Person und Interessen einschließt, zu hindern, und seine Anordnung der Schließung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait und der Aberkennung der Immunität ihres Personals rückgängig macht;

7. *ersucht* den Generalsekretär im Zusammenhang mit der fortgesetzten Ausübung seiner Guten Dienste für die Sicherheit und das Wohlergehen der Staatsangehörigen dritter Staaten in Irak und Kuwait, sich um die Erreichung der in den Ziffern 4, 5 und 6 gesetzten Ziele zu bemühen, insbesondere die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Wasser und grundlegenden Dienstleistungen an kuwaitische Staatsangehörige und an die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Kuwait sowie die Evakuierung der Staatsangehörigen dritter Staaten;

8. *erinnert* Irak daran, daß es nach dem Völkerrecht für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits durch Irak verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen haftet;

9. *bittet* die Staaten, im Hinblick auf im Einklang mit dem Völkerrecht möglicherweise zu treffende Regelungen einschlägige Informationen über ihre Ansprüche sowie die Ansprüche ihrer Staatsangehörigen und Unternehmen auf Restitution oder finanzielle Entschädigung durch Irak zu sammeln;

10. *verlangt*, daß Irak den Bestimmungen dieser Resolution und seiner früheren Resolutionen Folge leistet, widrigenfalls der Rat weitere Maßnahmen nach der Charta ergreifen müssen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit ständig aktiv befaßt zu bleiben, bis im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Kuwait seine Unabhängigkeit wiedererlangt hat und der Friede wiederhergestellt worden ist.

## B

12. *vertraut* auf den Generalsekretär, daß er seine Guten Dienste zur Verfügung stellt und diese in der ihm angemessen erscheinenden Weise ausübt und diplomatische Bemühungen unternimmt, um auf der Grundlage der Resolutionen 660 (1990), 662 (1990) und 664 (1990) eine friedliche Lösung der durch die irakische Invasion und Besetzung Kuwaits verursachten Krise herbeizuführen, und fordert alle Staaten, sowohl diejenigen innerhalb der Region als auch die anderen, auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen auf dieser Grundlage in Übereinstimmung mit der Charta fortzusetzen, damit sich die Situation bessert und Frieden, Sicherheit und Stabilität wiederhergestellt werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse seiner Guten Dienste und seiner diplomatischen Bemühungen Bericht zu erstatten.

*Auf der 2951. Sitzung mit 13 Stimmen  
ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen  
(Jemen und Kuba) verabschiedet.*